

- d) bei neuen Arbeitsmitteln, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$POGIAP = \frac{K_{j-1} - K_j}{\frac{1}{ND} - \frac{E_a}{ND}} \cdot X \cdot Ky$$

Es bedeuten:

POGIAP — Obergrenze für den Industrieabgabepreis

IAP<sub>g</sub> — Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination), ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge

L<sub>0</sub>, L<sub>j</sub> — Leistung (Produktivität) der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels je Zeiteinheit

K<sub>0</sub>, K<sub>i</sub> — jährliche direkte Kosten<sup>4</sup> bei Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsmittels, bezogen auf die mit Hilfe des neuen Arbeitsmittels hergestellte Jahresmenge an Erzeugnissen, ohne Kosten für die Abschreibungen dieser Arbeitsmittel

ND — normative Nutzungsdauer des Arbeitsmittels lt. Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

E<sub>n</sub> — normative Effektivitätsanforderung an den Einsatz neuer Arbeitsmittel (Normativ für die zu erreichende Fondsrentabilität)

K<sub>y</sub> — Verbilligungskoeffizient.

- 3.3. Bei der Ausarbeitung der Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für neue Erzeugnisse gemäß Ziff. 3.1., die beim Anwender als Material, bezogene Teile oder als andere Arbeitsgegenstände (einschließlich Hilfsmaterial) sowie als kurzlebige Arbeitsmittel eingesetzt werden, ist folgende Formel anzuwenden:

$$POGIAP = (IAP_0 \cdot X^{\wedge} + \frac{Mn \cdot Kn - Kf}{Ky})$$

Es bedeuten:

IAP<sub>0</sub> — Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsgegenstandes ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge

M<sub>g</sub>, M<sub>j</sub> — Menge (in Naturaleinheiten), die bei der Anwendung der Vergleichsbasis bzw. des neuen Arbeitsgegenstandes pro Einheit der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse eingesetzt wird

K<sub>0</sub>, K<sub>j</sub> — direkte Kosten<sup>4</sup> pro Einheit der mit der Vergleichsbasis bzw. dem neuen Arbeitsgegenstand hergestellten Erzeugnisse, ohne Kosten des Verbrauchs der verglichenen Arbeitsgegenstände.

- 3.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen der Betriebspreise für neue Produktionsmittel gemäß Ziff. 3.1. gilt folgendes: Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis gemäß den Ziffern 3.2. und 3.3.

zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis. Sind für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene - Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

- 3.5. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Produktionsmittel vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß den Ziffern 3.2. bis 3.4. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

#### 4. Festsetzung produktgebundener Preisstützungen bei neuen Produktionsmitteln

Ist in Ausnahmefällen bei der Bestimmung der Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1 bis 3 die Festsetzung produktgebundener Preisstützungen erforderlich, so entscheidet darüber auf Antrag der zuständigen Industrieminister der Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

#### 5. Obergrenzen für die Betriebspreise für Konsumgüter

- 5.1. Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Obergrenzen für die Betriebspreise bei neuen Konsumgütern, sind folgende Berechnungen durchzuführen:

a) Auf der Grundlage der den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert übergebenen Bestimmungen zur Ausarbeitung von Obergrenzen für die Industrieabgabepreise für Konsumgüter ist, ausgehend von der danach festzulegenden Obergrenze für den Industrieabgabepreis, die Obergrenze für den Betriebspreis zu ermitteln.

b) Außerdem ist die Obergrenze für den Betriebspreis wie folgt zu ermitteln:

— Für alle Exporterzeugnisse sind die Obergrenzen für die Betriebspreise auf der Grundlage der Zielstellungen für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane gesondert bekanntgegeben. Ergibt sich aus der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Konsumgut ein Anspruch auf die Gewährung von Preiszuschlägen für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL), so sind diese der Obergrenze für den Betriebspreis nicht gesondert zuzurechnen. Sie sind mit der auf der Grundlage der Exportrentabilität ermittelten Obergrenze für den Betriebspreis abgegolten.

Bei breiten, schnell wechselnden Sortimenten (z. B. der Leichtindustrie) kann auf Antrag des zuständigen Industrieministers der Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenhandel gesonderte Festlegungen zur Ermittlung der Obergrenzen für die Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse treffen.

— Für alle anderen, ausschließlich für den Absatz im Inland vorgesehenen neuen Konsumgüter gilt:

• Bei Anwendung von Preisvergleichen nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften sind die Obergrenzen für die Betriebspreise nach folgender Formel zu ermitteln:

$$POGbp = BP_0 \cdot X \cdot Iq \cdot X \cdot K_v$$

<sup>4</sup> Als direkte Kosten der Anwendung gelten nur Kosten, die in ihrer absoluten Höhe direkt vom Einsatz der Vergleichsbasis und des neuen Erzeugnisses abhängig sind, wie Kosten für Grundmaterial, Energie, Reparaturen, Hilfsmaterial, Lohn für Produktionsgrundarbeiter u. ä.